

Willisau oder Richenthal), 7. Oberkirch (Sursee, Huttenholz).

Wie anderwärts, so wich auch in Konstanz im Laufe des Mittelalters die canonische Wahl der königlichen Nomination. Dieselbe läßt sich zuerst bei dem zweiten Nachfolger Gebhards II., dem Bischof Rudhart (1018—1022), nachweisen. Wahrscheinlich verdankten auch die weiteren Bischöfe des 11. Jahrhunderts ihre Erhebung dem König, wemalgleich die Nomination nicht überall festzustellen ist. Zur Zeit Gregors VII. hatte den Stuhl Otto I. (1071—1086) inne, früher Domherr in Goslar. Derselbe war ein entschiedener Parteigänger Heinrichs IV., dem er das Bisthum verbandte, und so mußte der große Kampf, welcher durch jenen Papst gegen die neue Praxis unternommen wurde, die Diöcese besonders berühren. Der Bischof zog sich den Unwillen Gregors schon dadurch zu, daß er dessen Decret gegen die Unentgeltlichkeit des Clerus nicht zur Ausführung brachte, trotz desselben nicht bloß den verheirateten Geistlichen die Beibehaltung ihrer Frauen gestattete, sondern auch den noch nicht verheirateten eine Heirat bewilligte. Er wurde deßhalb noch gegen Ende des Jahres 1074 nach Rom vorgeladen. Da er fern an der Abfertigung Gregors auf der Synode von Worms 1076 sich betheiligte, wurde er excommunicirt und schließlich, da er der Censur sich nicht unterwarf, 1080 seiner Würde entsetzt. Das Bisthum, das von Otto selbst freilich auch jetzt noch nicht aufgegeben, sondern bis zu seinem Tode behauptet wurde, erhielt zunächst Bertolf, der indessen krankheitshalber nie geweiht wurde, später, gegen Ende des Jahres 1084, Gebhard III., Sohn des Herzogs Berthold von Zähringen und Mönch von Hirsau. Das Amt ruhte fast 26 Jahre in seiner Hand. Als treuer Anhänger des römischen Stuhles blieb er aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht unangefochten. Heinrich vergab das Bisthum seinerseits an mehrere andere Männer, und einer derselben, Arnold von Heiligenberg, ernannt 1092, machte es ihm ernstlich streitig, während die anderen in dieser Richtung keine weiteren Schritte gethan zu haben scheinen. Im J. 1103 wurde Arnold von seinen Anhängern in Konstanz sogar inthronisirt, und wenn er durch Heinrich V. auch zwei Jahre später aus dem Bisthum vertrieben wurde, so machte er 1112 noch einmal einen Versuch, dasselbe an sich zu reißen. Im Stuhl hatte damals, nachdem Gebhard III. 1110 gestorben war, Ulrich I. (1111—1127) inne, ein Graf von Dillingen. Er verdankte seine Erhebung Heinrich V., und dieser Umstand hatte bei der Schärfung, welche der Conflict zwischen Papst und Kaiser in der Investiturfrage eben damals erfuhr, zur Folge, daß er, so lange Papst Hadrian II. (1099—1118) lebte, nicht geweiht wurde. Doch entstanden bei der großen Klugheit und Mäßigung des Bischofs, der im Uebrigen dem apostolischen Stuhle wie dem Kaiser soforam zu sein sich bestrebte, keine weiteren Miß-

helligkeiten, und beim Tode des Papstes wurde sofort auch jener Anstand gehoben; Ulrich empfing durch den Erzbischof von Mailand die Consecration. Vier Jahre später nahm auch der Investiturstreit ein Ende. Das Pontificat erhielt einen besondern Glanz durch die Heiligprechung des Bischofs Konrad, welche auf Anregung Ulrichs erfolgte. Auf Grund des Wormser Concordates folgte durch canonische Wahl Ulrich II. (1127—1138), Mönch von St. Blasien, und nachdem derselbe in Folge von nicht näher bekannten Klagen der Canoniker abgetreten und wieder in sein Kloster zurückgekehrt war, wurde durch die Mehrheit des Domcapitels Hermann I. von Arbon (1138—1165) erhoben, während König Konrad und einige Andere für Brunico waren. Unter Hermann begann das Schisma Barbarossa's. Dasselbe hatte indessen für das Bisthum keine weiteren Folgen; nur erscheinen die Bischöfe auf Seite der kaiserlichen Päpste. Tiefer griff der Streit unter Friedrich II. ein. Er erzeugte verschiedene Kämpfe; doch kam es wenigstens zu keinem Schisma von Seite der Bischöfe. Bedeutend war in dieser Beziehung, daß Bischof Heinrich I. (1233—1248), aus dem Hause Lanne-Walzburg, die Sache des Kaisers nach der Niederlage seines Sohnes Konrad 1246 verließ, indem er so weiteren Schritten des Papstes vorbeugte, und daß die Macht des Staufers in Deutschland alsbald sich so verringerte, daß von dieser Seite aus nichts mehr unternommen werden konnte.

Die Bischöfe rückten in dieser Zeit in den Stand der Reichsfürsten ein. Die Erhöhung vollzog sich wie bei den anderen geistlichen Fürsten in Deutschland allmählig. Der nähere Hergang ist nicht zu ermitteln; zum Abschluß gelangte er wohl durch den Privilegienbrief Friedrichs II. vom 26. April 1220. Das Gebiet des Fürstenthums erreichte allmählig einen Umfang von 22 Quadratmeilen mit etwa 50 000 Bewohnern; es umfaßte demgemäß nur einen kleinen Theil des Bisthums. Ausgenommen von der weltlichen Herrschaft des Bischofs war insbesondere auch die Stadt Konstanz. Sie erlangte, ebenfalls in dieser Zeit, die Stellung einer Reichsstadt. Heinrich VI. erklärte sie am 24. September 1192 für gänzlich frei und unverbindlich zu jeder Art von Collecten oder Auforderungen des Bischofs. König Wilhelm ertheilte ihr, weil sie vor anderen Städten Schwabens, der Kirche gehorchend, sich ihm unterwarf, 1249 das Privilegium, daß die Vogtei über sie nie vom Reiche veräußert werden sollte. Die Erhebung des Bisthums zu einem Fürstbisthum war, nebst dem Charakter des Wahlcollegiums, des Domcapitels, das größtentheils aus Adelligen bestand, von bedeutendem Einfluß auf die Bischofswahl. Die Stimmen fielen in der Regel, wenn auch nicht immer, auf einen Adligen. — Bemerkenswerthe Verhältnisse traten im Bisthum im 14. Jahrhundert ein. Da die Domherren beim Tode Heinrichs II. von Rittingen (1306) über die Wahl eines Nachfolgers sich nicht zu einigen vermochten,